

# Verordnung über die Armeetiere

vom 26. März 2014

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup> (MG),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt Kauf, Miete und Verkauf sowie die Verwendung von Armeetieren durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

## **Art. 2** Armeetiere

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Armeetiere*: Tiere, die für die Ausbildung und den Einsatz in der Armee verwendet werden;
- b. *Armeepferde*: Reitpferde, Trainpferde und Maultiere, die als Armeetiere verwendet werden;
- c. *Armeehunde*: Hunde, die als Armeetiere verwendet werden.

## **Art. 3** Verwendung

<sup>1</sup> Armeepferde werden als Reit-, Zug- und Traggpferde verwendet.

<sup>2</sup> Armeehunde werden als Rettungs-, Schutz- und Spürhunde verwendet.

## **Art. 4** Kauf, Miete und Verkauf

<sup>1</sup> Das VBS kann die Armeetiere bei Angehörigen der Armee kaufen oder mieten.

<sup>2</sup> Es kann Armeetiere an Angehörige der Armee verkaufen, die für ihre militärische Tätigkeit ein Armeetier benötigen. Der Verkauf kann vom Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Kauf und die Miete von Armeetieren bei Dritten sowie der Verkauf und die Abgabe an Bundespersonal oder an Dritte werden vertraglich geregelt.

SR 514.42

<sup>1</sup> SR 510.10

**Art. 5** Abstammung

<sup>1</sup> Der Verkäufer oder die Verkäuferin muss für Armeepferde deren Abstammung nachweisen. Dabei gilt:

- a. Reitpferde müssen aus der Schweizer Warmblutpferdezucht stammen.
- b. Trainpferde müssen aus der inländischen Zucht der Freibergerrasse stammen.
- c. Maultiere müssen von einer inländischen Freibergerstute abstammen.

<sup>2</sup> Sind nicht genügend geeignete Armeepferde inländischer Abstammung verfügbar, so sind Armeepferde ausländischer Abstammung zulässig.

<sup>3</sup> Für Armeehunde ist keine Abstammung nachzuweisen.

**Art. 6** Haltung während der Militärdienstleistung und Entschädigung

<sup>1</sup> Das VBS sorgt für die Unterbringung, Fütterung und Pflege der Armeetiere während der Militärdienstleistung.

<sup>2</sup> Es entschädigt die Angehörigen der Armee für die Verwendung der Armeetiere während der Militärdienstleistung oder während angeordneten ausserdienstlichen Tätigkeiten.

**Art. 7** Haftung

Der Bund haftet nach den Artikeln 135–143 MG für Schäden, die während der Militärdienstleistung von und an Armeetieren verursacht worden sind.

**Art. 8** Übertragung von Aufgaben

Das VBS kann folgende Aufgaben an Dritte übertragen:

- a. Kauf und Ausbildung der Armeetiere;
- b. Haltung und Training der Armeetiere;
- c. tierärztliche Behandlungen, die aufwendig sind oder ausserhalb von Militärdienstleistungen vorgenommen werden müssen.

**Art. 9** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Das VBS erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere:

- a. die Zuständigkeit für Kauf, Miete und Verkauf von Armeetieren;
- b. die Haltung der Armeetiere während der Militärdienstleistung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen Tiere als Armeetiere gekauft oder gemietet werden können;
- d. die Ausbildung und den Einsatz der Armeetiere;
- e. den Anspruch auf den Kauf eines Armeetieres;

- f. die Halte-, Trainings- und Meldepflicht von Käuferinnen und Käufern eines Armeetieres sowie die Nutzung dieses Tieres ausserhalb von militärischen Dienstleistungen;
- g. die Entschädigung an Angehörige der Armee.

**Art. 10**           Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung vom 17. Februar 1999<sup>2</sup> über die Armeepferde;
- 2. Verordnung vom 10. Juni 1996<sup>3</sup> über die Mietpferde in Ausbildungsdiensten.

**Art. 11**           Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 29. November 1995<sup>4</sup> über die Verwaltung der Armee wird wie folgt geändert:

*Art. 135–138a*

*Aufgehoben*

*Art. 168 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4–8 und d Ziff. 14 und 16*

<sup>1</sup> Für den erstinstanzlichen Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche sind zuständig:

- b. das Heer betreffend:
  - 4.–8. *Aufgehoben*
- d. die Logistikbasis der Armee betreffend:
  - 14. Ansprüche von Angehörigen der Armee aus dem Verkauf und der Verwendung von Armeetieren sowie der Behandlung kranker oder verletzter Armeetiere,
  - 16. Abgabe von bundeseigenen Armeepferden für Sport, ausserdienstliche Tätigkeiten und besondere Veranstaltungen;

<sup>2</sup> AS 1999 1331

<sup>3</sup> AS 1996 1850, 2006 4705, 2007 4477

<sup>4</sup> SR 510.301

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. April 2014 in Kraft.

26. März 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova